



Notfallkonzept COVID-19 Pandemie vom 19.05.2020

Die epidemiologische Situation ermöglicht es, von der Transitionsphase in die Eindämmungsphase überzugehen. Alle Inhalte der Webseite [«Informationen für Gesundheitsfachpersonen»](#) wurden an die für die Eindämmungsphase geltenden Massnahmen und Empfehlungen angepasst.

Ebenfalls wurden die entsprechenden Dokumente auf der Seite [«Dokumente für Gesundheitsfachpersonen»](#) aktualisiert:

- [Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)
- [Anweisungen zur Isolation](#)
- [Anweisungen zur Quarantäne](#)
- [Informationen und die Empfehlungen für die Organisationen und Fachleute der Hilfe und Pflege zu Hause](#) (BAG, BAG admin, 19.05.2020)
- [Neues Coronavirus: Contact Tracing](#): Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19 oder bei hospitalisierten Personen mit wahrscheinlicher COVID-19 empfohlen. Die zuständige kantonale Stelle identifiziert die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese (BAG, BAG admin, 19.05.2020).

Damit Betriebe öffnen können, brauchen sie ein schriftlich formuliertes Schutzkonzept, welches auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist. Als Umsetzungshilfe hat der SHV ein Grobkonzept Schutzmassnahmen formuliert, welches unter folgendem Link zum Download bereitsteht: <https://www.hebamme.ch/aktuelles/neues-coronavirus/>

Alle Regelungen und Empfehlungen gelten, solange die Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) in Kraft ist (BAG, www.bag.admin.ch, 19.05.2020)

Achtung:

Das Konzept wird laufend den aktuellen Empfehlungen der für uns relevanten Quellen angepasst und auf der [Website](#) publiziert.

Einleitung

Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen, Neugeborene und Kinder gehören (gemäss aktuellem Stand der Erkenntnisse) nicht zu den Risikogruppen.

Frei praktizierende Hebammen sind trotzdem einem grösseren Ansteckungsrisiko ausgesetzt, da sie in nahem Kontakt zu ihren Klientinnen stehen und eine Virusübertragung auch dann stattfinden könnte, wenn keine Symptome für COVID-19 vorliegen. Gleichzeitig können sie bei der Ausführung ihrer Arbeit den Virus bei ungenügenden Hygienemassnahmen von Haus zu Haus tragen. Deshalb empfehlen wir folgende Massnahmen für den Praxisbetrieb und für Hausbesuche.

Änderungen für den Praxisbetrieb und Hausbesuche

Ziel der Massnahmen ist es, auch während der Corona-Pandemie die perinatale Versorgung zu gewährleisten und die Betreuung aller Frauen/Familien aufrechtzuerhalten.

Es ist immer noch davon auszugehen, dass Hebammen sowie Frauen und ihre Angehörigen in den nächsten Tagen und Wochen am Coronavirus erkranken können. Folgende Grundsätze sind einzuhalten:

- Hausbesuche sollen unter Einhaltung aller Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden.
- *Mitarbeitende im Gesundheitswesen, welche einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Mitarbeitenden oder Patienten nicht einhalten können, tragen eine chirurgische Maske. Masken können grundsätzlich mehrmalig vom selben Benutzer getragen werden. Chirurgische Masken (Typ II oder Typ IIR) sollen bis zu 8h getragen werden, auch wenn sie feucht sind. Reinigen Sie die Hände vor und nach dem Berühren oder Einstellen der Maske mit einem alkoholischen Handdesinfektionsmittel. Masken, die mit Blut, Atem- oder Nasensekret oder anderen Körperflüssigkeiten von Patienten kontaminiert sind, müssen entsorgt werden (swissnoso, 19.05.2020).*
- Jeder persönliche Kontakt, bei dem der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, geht mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko einher. Deshalb soll, wann immer möglich, bei Gesprächen eine Distanz von 2m eingehalten werden.
- Der SHV schlägt seinen Mitgliedern vor, je nach persönlichem Risiko (die Hebamme selber oder enge Angehörige gehören einer Risikogruppe an) oder regionalem Umfeld mit erhöhten Raten an Infektionen (etwa die Kantone Genf, Waadt oder das Tessin) ihre Klientin und deren anwesende Familie zum Tragen von Schutzmasken aufzufordern.
- Hebammen in Selbstisolation oder unter Quarantäne können – falls der Gesundheitszustand dies erlaubt – Telefonberatungen durchführen.

Beratungstätigkeiten, bei denen nicht zwingend eine persönliche Anwesenheit nötig ist, können gemäss Faktenblatt BAG vom 7.4.2020 per Telefon oder Skype durchgeführt werden.

- *Eine telefonische Kurzkonsultation kann nur dann abgerechnet werden, wenn dabei Leistungen im Rahmen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) erbracht und dadurch Präsenzleistungen ersetzt werden.*
- *Leistungen der Hebammen, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, beschränken sich auf die umfassende Beratung in der Schwangerschaft, namentlich zu aufgetretenen Schwangerschaftsbeschwerden (Art. 16 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 13 Bst. a KLV), Betreuung im Wochenbett (Art. 16 Abs. 1 Bst. c KLV) und Stillberatung (Art. 16 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 15 KLV).*
- *Diese Leistungen können Hebammen als telefonische Kurzkonsultationen mit der Leistungsposition C2 "Zweitpflegebesuch innerhalb der ersten 10 Tage nach der Geburt" abrechnen (39 Taxpunkte).*
- **Die Limitation der Position C2 bleibt bestehen. Das bedeutet, es sind nur 5 Fernbehandlungen abrechenbar!**
- *Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.*
- *Alle anderen im Tarif enthaltenen Leistungen können nicht fernmündlich erbracht werden (BAG K. , 19.05.2020)*

Vorgehen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Neugeborenen ...

... die sich gesund fühlen und keinen wesentlichen Kontakt zu Personen mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall hatten	... die sich gesund fühlen, jedoch Kontakt zu Personen mit Symptomen oder mit bestätigtem COVID-19-Fall hatten (Selbstquarantäne)	... mit Symptomen oder mit positivem COVID-19-Test gemäss SHV-Lehrfilm
Praxis oder Hausbesuch möglich	Nur Hausbesuche, keine Beratung in der Praxis	Nur Hausbesuche, keine Beratung in der Praxis
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlicher Kontakt erfolgt nach situationsgerechter Bedarfs- und Risikoeinschätzung • Beratungsgespräche nach Möglichkeit telefonisch 	Konsultation/Hausbesuch möglichst kurz halten (ärztliche Verordnungen beachten!) Beratungsgespräche nach Möglichkeit telefonisch
	Nur notwendiges Material in die Wohnung nehmen	Nur absolut notwendiges Material in die Wohnung nehmen
<p>Grundsätzliche Schutzmassnahmen des BAG einhalten, Weisungen für Gesundheitsfachpersonen beachten. Jede Praxis braucht ein eigenes, schriftlich formuliertes Schutzkonzept.</p> <p>Zur Erinnerung: Bei Exposition mit Körperflüssigkeiten sollen grundsätzlich immer Handschuhe getragen werden.</p>	<p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klientin und Hebamme schützen sich mit Hygienemaske • 2 m Mindestabstand halten • Bei näherem Kontakt Handschuhe und Überschürze tragen (gemäss Weisungen des BAG für Gesundheitsfachpersonen) 	<p>Zusätzlich: Umgang mit Schutzmaterial (Hygienemaske (chirurgische Masken), Schutzbrille, Überschürze und Handschuhen) gemäss SHV-Lehrfilm</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolation von Mutter und Neugeborenem als Einheit • Sollte eine COVID-19 Infektion bei der Mutter bestätigt werden, gilt das Neugeborene unabhängig vom Testresultat ebenfalls als positiv • Stillen und „Kangaroo Mother Care“ ist grundsätzlich erlaubt
Alles Material anschliessend desinfizieren	Alles Material anschliessend desinfizieren	Alles Material richtig entsorgen und desinfizieren

COVID-19 und SARS-COV-2 gelten als Synonyme

Damit das beschriebene Vorgehen möglich ist, sollen Frauen um folgende Vorbereitungen gebeten werden:

- Einrichten von Skype, FaceTime, Video-Call, damit die fernmündlichen Beratungen durchgeführt werden können.
- Für alle Wöchnerinnen mit **Geburtsstermin in der Pandemiezeit** gilt (wenn möglich) die Empfehlung: Organisieren einer Babywaage (**erst kurz vor dem Geburtsstermin**), Kofferwaage oder Küchenwaage (bis 5kg), damit das Gewicht des Kindes allenfalls selbst erfasst werden kann und die Waage der Hebamme möglichst nicht eingesetzt werden muss (Achtung: Kontamination).

Was für Hebammen gilt

Hebammen nehmen ihre Rolle als Fachperson in der Grundversorgung wahr und sind für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und stillende Frauen erste Ansprechperson, erreichbar und unterstützen Familien in dieser herausfordernden Pandemiezeit.

Hebammen arbeiten nur mit persönlichem Kontakt zur Klientin und Neugeborenen, wenn ...
... sie selbst gesund sind und keine [Covid 19 Symptome](#) haben.

Hebammen arbeiten unter Hygienemassnahmen trotz Kontakt zu positiv getesteter Person weiter, wenn...

[Swissnoso](#)

(Dokumentname: «Management of HCW, having had unprotected contact with COVID-19 cases »
(unter Direktlinks, in deutscher Fassung)

Hebammen gehen in [Selbstquarantäne \(Link zum BAG\)](#), wenn ...

... sie engen Kontakt zu Personen mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall im selben Haushalt hatten.

Hebammen gehen in [Selbstisolation \(Link zum BAG\)](#), wenn ...

... im Haushalt eine Person erkrankt, Symptome auftreten oder der Test positiv ist.

Hebammen arbeiten nicht, wenn ...

... sie selbst krank sind..

Hebammen tragen bei ihrer Arbeit Berufskleidung und wechseln diese häufig, damit eine Verbreitung des Virus gestoppt werden kann.

Bezug Schutzmaterial

Der Einkauf von Schutzmaterial ist teilweise auf Bundesebene zentralisiert. Es werden Kontingente auf die Kantone verteilt. Im Pflegebereich tätige Organisationen und Gesundheitsfachpersonen können Schutzmaterial bei den Kantonsapothekerinnen und Kantonsapothekern beziehen. Eine Liste der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker ist unter <https://www.kantonsapotheker.ch/de/die-kav/kontakt> zu finden (BAG, www.bag.admin.ch, 19.05.2020)

Abrechnung mit den Krankenkassen / elektronische Rechnungsstellung bzgl. telefonischer Beratung
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/regelung-krankenversicherung.html>

Abrechnung Schutzmaterial:

Gemäss Faktenblatt vom BAG vom 7.4.2020 kann die Pauschale für Schutzmaterial der Krankenkasse nur bei einer Klientin mit positivem Covid-19-Testergebnis oder mit respiratorischen Symptomen sowie bei besonders gefährdeten Patientinnen nach Artikel 10b COVID-19-Verordnung 2 (die Empfehlungen des BAG zur Anwendung von Schutzmaterial sind zu beachten) in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für Schutzmaterial sind jedoch für die einzelne Hebamme beträchtlich. Wenn Schutzmaterial nicht gratis von der öffentlichen Hand bezogen werden kann, soll es pro Konsultation abgerechnet werden.

Autorinnen: Andrea Weber-Käser, Geschäftsführerin SHV; Barbara Stocker Kalberer, Präsidentin SHV; Zentralvorstandsmitglieder SHV, Anne Steiner, Verantwortliche für Qualität und Innovation SHV

Beratende Funktion 27.03.2020: Dr. Elisabeth Kurth, FamilyStart Basel; Anne Steiner, Verantwortliche für Qualität und Innovation SHV

Verweise und Quellen:

- Bundesamt für Gesundheit:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/schutzmassnahmen.html>
- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/regelung-krankenversicherung.html>
- Bundesamt für Gesundheit, Merkblätter zu Selbstisolation und Selbstquarantäne sowie viele andere nützliche Informationen:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Swissnoso, Nationales Zentrum für Infektionsprävention: <https://www.swissnoso.ch>
- gynécologie suisse
- SGGG: <https://www.sggg.ch/news/detail/1/coronavirusinfektion-covid-19-und-schwangerschaft/>